

Corona und Einreisebeschränkungen

Bundesinnenminister Seehofer hat am 16.03.2020 zur Bekämpfung des Coronavirus Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen Außengrenzen angeordnet.

An sämtliche Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Luxemburg, Frankreich und Dänemark werden wieder Grenzkontrollen eingeführt.

Folgende Einschränkungen gelten ab dem 16.03.2020 für Reisende:

Grundsätzlich gilt: Reisende **ohne dringenden Grund** dürfen die Binnengrenzen nicht mehr überqueren.

Von diesen Einreisebeschränkungen ausgenommen sind deutsche Staatsangehörige, Personen mit deutschem Aufenthaltstitel oder mit Wohnsitz in Deutschland. Sie können ungehindert einreisen.

Alle anderen Reisenden benötigen einen dringenden Grund für Ihre Reise. Dringende Gründe sind beispielsweise: ärztliche Behandlung, berufsbedingte Gründe, Grenzpendler, sowie der grenzüberschreitende Warenverkehr innerhalb der EU und von Drittstaaten in die EU.

Um den dringenden Grund nachzuweisen, haben alle Reisende beim Grenzübertritt entsprechende Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehören:

- Arbeitsvertrag
- Grenzpendlerbescheinigung
- Auftragsunterlagen

Saisonarbeitern und Erntehelfern ist die Einreise ebenfalls seit dem 26.03.2020 untersagt.

Einreisen zu touristischen Zwecken sind demnach derzeit nicht mehr möglich. Hierunter fällt auch die Einreise von Mandanten zur privaten Rechtsberatung. Des Weiteren sind Grenzübertritte zum Einkauf von Lebensmitteln oder anderen Waren, wie beispielsweise Lagerware, nicht erlaubt.

Die Dauer der Einreisebeschränkung ist derzeit auf 30 Tage beschränkt.

Dr. Gianna Burret
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Natascha Katemann
Rechtsanwältin
Betriebswirtin (B.Sc.)